

4.1.1. Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	
Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft (außer Hoftrac und Frontlader) Bergbauernspezialmaschinen	8
Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen der Außenwirtschaft (Ernte, Saat und Pflanzenschutz)	9
Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft – Hoftrac und Frontlader	10

**5.2 VERARBEITUNG, VERMARKTUNG UND ENTWICKLUNG
LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE (4.2.1.)**

5.2.1 BESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS ZU VORHABENSART 4.2.1.

Für die Auswahl kommt **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren) zur Anwendung. Es werden zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Darüber hinaus kann auch **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen/Call) für ausgewählte Sektoren zur Anwendung kommen.

Beim BMNT wird ein Förderbeirat³ eingerichtet.

Im Förderbeirat sind ein Vertreter des BMNT, des BMF und des Landes des Standortes des Vorhabens stimmberechtigt. Die begutachtende Stelle, die AMA sowie beigezogene Experten haben beratende Stimme. Den Vorsitz im Förderbeirat führt ein Vertreter des BMNT. Der Förderbeirat entscheidet einstimmig.

Die Entscheidung über die Förderungsanträge durch die Bewilligende Stelle erfolgt auf Grundlage der Förderempfehlung des Förderbeirates.

Nach Einholung der gegebenenfalls formal erforderlichen Zustimmung der finanzierenden Stellen schließt die Bewilligende Stelle mit dem Förderungswerber einen Fördervertrag, in dem Bedingungen und Auflagen für die Auszahlung des Zuschusses geregelt sind.

FÜR VORHABEN MIT EINER INVESTITIONSSUMME VON 300.000 EURO ODER MEHR GILT:

Die Antragstellung erfolgt direkt oder im Wege des finanzierenden Kreditinstitutes bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), welche mit der Bewilligung betraut ist. Das Amt der Landesregierung des Standortes des Vorhabens ist vom Eingang eines Förderungsantrages zu informieren. Der Förderbeirat kann zusätzlich zu den hier angegebenen Mindestpunktezahlen je nach Bewertungsbereich eine zusätzliche Mindestschwelle festlegen.

FÜR VORHABEN GEMÄSS PUNKT 7.3.2 DER SONDERRICHTLINIE MIT EINER INVESTITIONSSUMME ZWISCHEN 20.000 EURO UND 300.000 EURO, GILT:

Die Einreichung und Genehmigung der Projekte hat bei den in den Bundesländern eingerichteten bewilligenden Stellen zu erfolgen. Diese sind in Wien und in der Steiermark die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann.

³ Nähere Ausführungen siehe Sonderrichtlinie.

5.2.2 BESCHREIBUNG DER AUSWAHLKRITERIEN ZU VORHABENSART 4.2.1.

VORHABEN MIT EINER INVESTITIONSSUMME VON 300.000 EURO ODER MEHR:

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 23 Punkte.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien wurden insbesondere berücksichtigt:

1. Wirtschaftliche Situation des Unternehmens vor Projektbeginn;
2. Strategische Ausrichtung des Unternehmens auf den Markt;
3. Kapazitäten, /Auslastungen, und Standortanforderungen;
4. KMU- bzw. Zwischenunternehmerstatus;
5. Strategische Bedeutung des Projekts für das Unternehmen;
6. Bewertung des Vorhabens hinsichtlich Innovationsgehalt;
7. Aspekte in Hinblick auf Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch;
8. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens;
9. Zielerreichung in den Call-Verfahren im Hinblick auf die „Erschließung neuer Märkte“ oder im Hinblick auf „überregionale strategische Restrukturierungen“.

Mit Auswirkung auf die Förderintensität finden zusätzlich folgende Kriterien Berücksichtigung:

- Regionale Bedeutung für das Bundesland: Die regionale Bedeutung des Unternehmens (Projekts) für das jeweilige Bundesland kann über die ELER-Förderung hinaus noch mit einem Landes-Top-up unterstützt werden.
- Investitionen für die Erschließung von neuen Märkten: Für erforderliche Investitionen zur Erschließung von neuen Märkten wird ein Zuschlag gewährt. Dieses Zuschlagskriterium kommt nur in Verfahren 2 (Aufruf/Call) zur Anwendung.

Im Einzelnen wird im Zuge der Bewertung wie folgt auf das jeweilige Auswahlkriterium eingegangen:

- In einem ersten Schritt erfolgt die Bewertung des Unternehmens. Dabei wird im 1. Kriterium die wirtschaftliche Situation des Unternehmens geprüft und im 2. Kriterium die strategische Ausrichtung des Unternehmens auf den Markt. Insgesamt werden für die Unternehmensdimension sechs Parameter herangezogen.
- Das 3. Kriterium geht auf das für einzelne Branchen sehr sensible Thema der erforderlichen Kapazitäten, Auslastungen von vorhandenen und zu beabsichtigten Kapazitätserweiterungen sowie Standortanforderungen für die Branche in der jeweiligen Region (im jeweiligen Bundesland) ein.
- Die Förderstrategie im Hinblick auf die Unternehmensgröße (4. Kriterium) ist auf KMU sowie „Zwischenunternehmen“ (max. Mio. 200 Euro Umsatz / Bilanzsumme bzw. max. 750 Beschäftigte) ausgerichtet. Die vorhandenen Budgetmittel sollen zur Strukturstärkung dieser Unternehmertypen dienen. Großunternehmen werden nur im Rahmen von Verfahren 2 „Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen/Call“ unter speziellen Bedingungen, für einen definierten Zeitraum und unter Festlegung und Bekanntgabe eines dafür explizit ausgewiesenen (Zusatz-)Budgets unterstützt.

Kriterium 4 kommt ausschließlich im Zusammenhang mit Verfahren 1 („Geblocktes Verfahren“) zur Anwendung.

- Die strategische Bedeutung des Projekts für das Unternehmen (5. Kriterium) wird anhand von sieben Parametern beurteilt: Langfristigkeit des Investitionsplans, Projektvolumen in Relation zur Unternehmensgröße, Erweiterung des Marktpotenzials, Verbesserung der Qualität und Rückverfolgbarkeit, Verbesserung der Hygiene, Steigerung der Effizienz der Verarbeitung und Vermarktung sowie Erhöhung des Veredelungsgrades.
- Das 6. Kriterium soll den Innovationsgrad der Investition messen, indem auf die Produkt- und die Verfahrensinnovation abgestellt wird.
- Die Effekte für die Umwelt, die Tiergerechtigkeit und den Ressourcenverbrauch werden im 7. Kriterium anhand von sieben Parametern dargestellt: Anteil der Produkte aus der biologischen Landwirtschaft, Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen, die Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen, die Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie, die Nutzung bestehender Gebäude (kein zusätzlicher Bodenverbrauch), Verringerung des Wasserverbrauchs sowie Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren.
- Das 8. Kriterium geht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens ein und wird anhand von sechs Parametern bewertet: Kooperation mit den landwirtschaftlichen Erzeugern, Auswirkung auf den Preis landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Sicherung und Erhöhung des Beschäftigtenstandes, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Regionale Herkunftsbezeichnung und Horizontale Kooperation.
- Im Rahmen von Kriterium 9 sollen die spezifischen Zielsetzungen im Hinblick auf die Erschließung neuer Märkte oder im Hinblick auf überregionale strategische Restrukturierungseffekte im Unternehmen bewertet werden.

Kriterium 9 kommt ausschließlich im Zusammenhang mit Verfahren 2 („Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen/Call“) zur Anwendung.

Reihung der Projekte: Im Fall eines Punktegleichstandes aus der Bewertung sowie gleich hoher Förderintensität erfolgt die Reihung nach dem Parameter „Projektvolumen in Relation zur Unternehmensgröße“ im Kriterium „Strategische Bedeutung des Projekts“. Dabei wird das anrechenbare Projektvolumen auf die durchschnittliche Absetzung für Abnutzung (kurz: AfA) der letzten drei Jahre unter Berücksichtigung des Durchführungszeitraums bezogen.

VORHABEN MIT EINER INVESTITIONSSUMME ZWISCHEN 20.000 EURO UND 300.000 EURO

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien wurden insbesondere berücksichtigt:

1. Marktmacht des Zusammenschlusses: Diese wird durch den Parameter „Anzahl der Kooperationspartner“ bestimmt.
2. Vertragsdauern des Zusammenschlusses: Die Anzahl der Jahre vertraglicher Bindung bringt die Bindung in der Wertschöpfungskette zum Ausdruck.
3. Innovationsgehalt: Der Innovationsgehalt der Investition wird im Hinblick auf neue Produkte oder/und neue Verfahren beurteilt.

4. Umwelt: Die Bewertung des Umweltaspektes stellt auf die Verarbeitung und Vermarktung biologisch erzeugter Produkte ab.
5. Hygiene: Als Parameter wird die Verbesserung des Hygienestandards herangezogen.
6. Qualität: Der Parameter definiert die Erhöhung des Anteils an definierter Qualitätsware.

Es können nur ganze Punkte vergeben werden. Bei Nichterfüllung eines Auswahlkriteriums ist dieses mit Null zu bepunkten.

Die bei den Parametern der Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es kann nicht nur die im Bewertungsschema angeführte Punktezahl vergeben werden. Eine Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Punkten ist möglich.

5.2.3 TABELLE ZU DEN AUSWAHLKRITERIEN EINSCHLIEßLICH PUNKTESCHEMA ZU VORHABENSART 4.2.1.

VORHABEN MIT EINER INVESTITIONSSUMME VON 300.000 EURO ODER MEHR

4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse				
Vorhaben mit einer Investitionssumme von 300.000 Euro oder mehr				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 23 von 58 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Wirtschaftliche Situation des Unternehmens	Wirtschaftliche Dynamik des Unternehmens	2		Jahresabschlüsse
	Ertragslage und Bilanz- struktur	3		Jahresabschlüsse
Kriterium 2: Strategische Ausrichtung des Unternehmens auf den Markt	Selbstversorgungsgrad	1		ÖSTAT
	Marktentwicklung in den Hauptproduktbereichen	1		Branchendaten
	Leitbildcharakter des Unternehmens für den Sektor	2		Projektbeschreibung
	Herstellung oder Ver- marktung von Erzeugnis- sen mit hoher Wert- schöpfung	2		Projektbeschreibung

4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse				
Kriterium 3: Kapazitäten und Standort- erfordernisse	Auslastung bestehender Kapazitäten (Unterneh- mens- und Branchenebe- ne)	4		Projektbeschreibung
	Regionaler Bedarf an Betriebsstandorten	2		Projektbeschreibung
Kriterium 4: KMU oder Zwischen- unternehmen [Kriterium 4 kommt aus- schließlich im „Geblockten Verfahren“ (Verfahren 1) zur Anwendung.]	Anzahl der Beschäfti- gung und Bilanzdaten	2		Unternehmensbe- schreibung
Kriterium 5: Strategische Bedeutung des Projekts	Langfristigkeit des In- vestitionsplans	2		Investitionsplan
	Projektvolumen in Relation zur Unterneh- mensgröße	2		Projekt- und Unter- nehmensdaten
	Erweiterung des Markt- potentials	1		Projektbeschreibung
	Verbesserung der Quali- tät und der Rückverfolg- barkeit	2		Zertifizierungssyste- me, Projektbeschrei- bung
	Verbesserung der Hygiene	1		Projektbeschreibung
	Steigerung der Effizienz der Verarbeitung und Vermarktung	1		Projektbeschreibung
	Erhöhung des Veredelungsgrades	2		Projektbeschreibung
	Verbesserung der Ar- beitsbedingungen	2		Projektbeschreibung
Kriterium 6: Innovationsgehalt	Produktinnovation	4		Projektbeschreibung
	Verfahrensinnovation	3		Projektbeschreibung

4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse				
Kriterium 7: Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch	Produkte aus biologischer Landwirtschaft	4		Projektbeschreibung
	Nutzung von Neben-erzeugnissen, Abfällen und Rückständen	1		Projektbeschreibung
	Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen	1		Projektbeschreibung
	Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie	1		Projektbeschreibung
	Nutzung bestehender Gebäude (kein zusätzlicher Bodenverbrauch)	1		Projektbeschreibung
	Verringerung des Wasserverbrauchs	1		Projektbeschreibung
	Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren	1		Projektbeschreibung
Kriterium 8: Volkswirtschaftliche Bedeutung	Kooperation mit den landwirtschaftlichen Erzeugern	2		Verträge (mündlich und schriftlich)
	Auswirkung auf den Preis landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1		Projektbeschreibung
	Sicherung und Erhöhung des Beschäftigtenstandes	2		Projektbeschreibung
	Regionale Herkunftsbezeichnung	2		Markenregistrierung
	Horizontale Kooperation	2		Verträge
Kriterium 9: Erschließung neuer Märkte oder überregionale strategische Restrukturierungen [Kriterium 9 kommt ausschließlich im „Call-Verfahren“ (Verfahren 2) zur Anwendung.]	Erschließung neuer Märkte oder überregionale strategische Restrukturierungseffekte im Unternehmen	2		Projektbeschreibung
Gesamtpunkteanzahl:		58		
Mindestpunkteanzahl:		23		

AUSWAHLKRITERIEN FÜR LE-PROJEKTFÖRDERUNGEN

Gemäß Punkt 8.2.4.3.2.8 des Programms erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Auswahl von Vorhaben in dieser Submaßnahme auch die Festlegung des für das jeweilige Vorhaben anwendbaren Fördersatzes wie folgt:

Der Basisfördersatz für Vorhaben, die aufgrund der Bewertung in die Förderung aufgenommen werden, beträgt 10%.

Handelt es sich beim Enderzeugnis der Verarbeitung und Vermarktung um ein landwirtschaftliches Erzeugnis (gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), so beträgt der aus Mitteln des ELER mitfinanzierte Fördersatz höchstens 35% der anrechenbaren Kosten.

Handelt es sich beim Enderzeugnis nicht um ein landwirtschaftliches Erzeugnis, gelten die Obergrenzen gemäß Kapitel 3 (RN 638-641) der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (2014/C 204/01).

Innerhalb dieser Grenzen werden aufgrund der Bewertung durch den Förderbeirat folgende Zuschläge zum Basisfördersatz gewährt:

Zuschlag für	Auswahlkriterium	Erforderliche Punktzahl bzw. zu erfüllende Bedingung im jeweiligen Auswahlkriterium	in %
KMU	4. KMU oder Zwischenunternehmen	Zuschlag nur, wenn es sich beim Förderwerber um ein KMU handelt	2
Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens	8. Volkswirtschaftliche Bedeutung	6 von 9	4
Besonders hoher Innovationsgehalt	6. Innovationsgehalt	4 von 7	4
Besondere Berücksichtigung von Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch	7. Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch	6 von 10	5
Besondere strategische Bedeutung des Vorhabens für das Unternehmen	5. Strategische Bedeutung des Projekts	10 von 13	5
Zuschlag für	Kriterium	Zu erfüllende Bedingung im jeweiligen Kriterium	in %
Regionale Bedeutung des Vorhabens (ausschließlich Landesfinanzierung)	Regionale Bedeutung für das Bundesland	Zuschlag nur, wenn das Vorhaben eine regionale Bedeutung für das Bundesland ausweist (Nachweis durch Projektbeschreibung)	Ergänzung auf bis zu 40% Gesamtförderintensität
Erforderliche Investitionen für die Erschließung von neuen Märkten	Investitionen für die Erschließung von neuen Märkten ⁴	Zuschlag nur, wenn nachweislich Absatzchancen für noch nicht erschlossene Märkte gegeben sind (Nachweis durch Projektgutachten)	5

⁴ Dieses Zuschlagskriterium kommt nur in Verfahren 2 (Aufruf/Call) zur Anwendung.

VORHABEN MIT EINER INVESTITIONSSUMME ZWISCHEN 20.000 EURO UND 300.000 EURO

Es gilt ein vereinfachtes Bewertungsschema wie folgt:

4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse				
Vorhaben mit einer Investitionssumme zwischen 20.000 Euro und 300.000 Euro				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 18 von 40 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Marktmacht des Zusammenschlusses	Anzahl der Kooperationspartner	12		Projektbeschreibung
Kriterium 2: Vertragsdauern des Zusammenschlusses	Anzahl der Jahre vertraglicher Bindung	7		Projektbeschreibung / Verträge (schriftlich)
Kriterium 3: Innovationsgehalt	Produkt- und/oder Verfahrensinnovation	7		Projektbeschreibung
Kriterium 4: Umwelt	Biologische Produktion	6		Projektbeschreibung
Kriterium 5: Hygiene	Verbesserung des Hygienestandards	4		Projektbeschreibung
Kriterium 6: Qualität	Erhöhung des Anteils an Qualitätserzeugnissen	4		Projektbeschreibung
Gesamtpunkteanzahl:		40		
Mindestpunkteanzahl:		18		

ELER-kofinanzierter Zuschuss für die ausgewählten Vorhaben dieser Kategorie: 30% der anrechenbaren Kosten (gemäß Punkt 8.2.4.3.2.8 Unterpunkt 7 des Programms). Eine Erhöhung auf 40% der anrechenbaren Kosten zur Berücksichtigung besonderer regionaler Bedeutung durch Top-up-Mittel des Landes kann erfolgen.

**5.3 INVESTITIONEN IN ÜBERBETRIEBLICHE BEWÄSSERUNGS-
INFRASTRUKTUR (4.3.1.)**

5.3.1 BESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS ZU VORHABENSART 4.3.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es werden ein bis vier Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 5 Punkte.

Bei Punktegleichheit wird jenes Projekt vorgereicht, das beim Auswahlkriterium 1 den höheren Punktestand aufweist. Vorhaben, welche die Mindestpunkteanzahl erreichen aber bei der aktuellen geblockten Bewertung aufgrund einer geringeren Punktezahl nicht berücksichtigt werden können, werden beim nächsten Stichtag bzw. gegebenenfalls auch weiteren nachfolgenden Stichtagen neuerlich für die Bewertung bzw. Reihung berücksichtigt.